VERORDNUNG (EWG) Nr. 1963/88 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über die Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3996/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1173/87 (4), wird der durchschnittliche Weltmarktpreis in bestimmten Fällen anhand der Preise konkurrierender Erzeugnisse ermittelt. Die betreffenden konkurrierenden Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2334/87 (6), genannt. Von diesen Erzeugnissen wurde die Gerste in dem für Trockenfutter geltenden Wirtschaftsjahr 1987/88 mit dem Interventionspreis, erhöht um einen Pauschalbetrag von 10 ECU/t, berücksichtigt. Sie muß jedoch mit einem Preis bewertet werden, der den Marktverhältnissen näherkommt. Da zu diesem Zweck der Pauschalbetrag aufgehoben werden sollte, um den der Interventionspreis der Gerste erhöht wurde, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Trockenfutter hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „Zur Ermittlung des Werts von Gerste wird der Interventionspreis für Gerste zugrunde gelegt. Dieser Preis entspricht dem Durchschnitt der Interventionspreise für Gerste, die für das Gerstewirtschaftsjahr gelten, auf das der Monat entfällt, für den der durchschnittliche Weltmarktpreis ermittelt wird."

2. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Wird der durchschnittliche Weltterminmarktpreis in Anwendung von Absatz 3 und Artikel 6 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so entspricht der zu berücksichtigende Preis für Gerste dem Durchschnitt der Interventionspreise, die für das Gerstewirtschaftsjahr gelten, auf das der Monat entfällt, für den der durchschnittliche Weltmarktpreis ermittelt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 63.